

Regierungsrat

Luzern, 4. Juni 2019

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 621

Nummer: P 621

Eröffnet: 17.09.2018 / Finanzdepartement

Antrag Regierungsrat: 04.06.2019 / Ablehnung wegen Erfüllung

Protokoll-Nr.: 615

Postulat Zurbriggen Roger und Mit. über die Gleichbehandlung von Staatsangestellten in den Bereichen Schulwesen und Verwaltung hinsichtlich einer Entlastung aus gesundheitlichen Gründen in den fünf Jahren vor der Pensionierung

Mit der Botschaft B 118 vom 6. März 2018 haben wir Ihrem Rat Anpassungen des Personalrechts im Zusammenhang mit der Revision des Reglements der Luzerner Pensionskasse (LUPK) vorgelegt. Dabei ging es insbesondere um die notwendigen Anpassungen des Personalrechts aufgrund der Erhöhung des Rentenalters LUPK, um die bereits bestehenden Bestimmungen zur flexiblen Pensionierung zu erhalten und punktuell auszubauen. Die Möglichkeit von flexiblen Pensionierungen entspricht einem Bedürfnis der Praxis und ist im Hinblick auf den demographischen Wandel und den damit einhergehenden Fachkräftemangel von Bedeutung. In diesem Zusammenhang wurde mit § 12a Personalgesetz (PG) auch die Möglichkeit geschaffen, bei der einvernehmlichen Übernahme einer tiefer eingereihten Funktion ab Alter 60 (frühestmöglicher Zeitpunkt, in dem eine Altersrente der LUPK bezogen werden kann), für die daraus resultierende Lohneinbusse eine Abfindung zu leisten. Diese darf nicht höher sein als die Lohneinbusse aufgrund der Tiefereinreihung während eines Jahres. Ihr Rat hat am 10. September 2018 die Anpassungen des Personalrechts gemäss Botschaft B 118 beschlossen.

Mit dem Postulat P 621 wird die Regierung im Nachgang zu den Anpassungen des Personalrechts beauftragt, Lösungsvarianten auszuarbeiten, wie die Entlastung der Angestellten aus gesundheitlichen Gründen in den fünf Jahren vor der Pensionierung ausgestaltet werden kann. Dabei soll insbesondere eine Gleichbehandlung von Lehrpersonen und Verwaltungsangestellten angestrebt werden, welche mit den Anpassungen des Personalrechts gemäss Botschaft B 118 nicht gewährleistet sei.

Dem Kanton Luzern ist die Gesundheit seiner Angestellten ein grosses Anliegen. Aus diesem Grund bestehen für alle Kantonsangestellten (Verwaltungspersonal und Lehrpersonen der kantonalen Schulen) wie auch für Lehrpersonen der Volksschulen Unterstützungsangebote bei gesundheitlichen Schwierigkeiten, welche die Beratung und Begleitung in gesundheitlich schwierigen Situationen vorsehen. Kantonsangestellte können sich hierfür an die Dienststelle Personal und Volksschullehrpersonen an die Dienststelle Volksschulbildung wenden. Um ältere Angestellte und Lehrpersonen zu entlasten, haben diese einen höheren Ferienanspruch als jüngere. Dieser beträgt bei Verwaltungspersonal ab Alter 50 eine zusätzliche Woche und ab Alter 60 weitere zusätzliche drei Tage. Beim Lehrpersonal wird die Entlastung im Rahmen der sogenannten Altersentlastung gewährt und beträgt ab Alter 50 eine und ab Alter 60 zwei

zusätzliche Wochen. Die von den Postulanten geforderte Entlastung der älteren Staatsangestellten ist deshalb bereits mit dem aktuellen Personalrecht gegeben, und mit den Angeboten der Dienststelle Personal und der Dienststelle Volksschulbildung stehen gleichwertige Unterstützungsmassnahmen für das Verwaltungspersonal und alle Lehrpersonen zur Verfügung, welche sich in der Praxis sehr bewährt haben.

Die im Rahmen von § 12a Absatz 2 PG geschaffene Möglichkeit, bei einer einvernehmlichen Übernahme einer tiefer eingereihten Funktion ab Alter 60 für die daraus resultierende Lohneinbusse eine Abfindung leisten zu können, ist nicht gesundheitlich begründet. Sie ist vielmehr eine der Massnahmen, um die Pensionierung zwischen 60 und 70 flexibler zu gestalten. Damit wurde eine Möglichkeit geschaffen, Angestellte mit grossem Fachwissen, welche Führungs- oder Fachverantwortung im Sinne eines schrittweisen «Kürzertretens» aufs Pensionsalter hin abgeben möchten, in einer geänderten Funktion beim Arbeitgeber halten zu können, um weiterhin von deren Fachwissen und Erfahrung zu profitieren. Diese Möglichkeit steht von Gesetzes wegen allen Angestellten des Kantons wie auch den Volksschullehrpersonen offen. Sie bedingt aber, dass entsprechende Funktionen bestehen, welche neu ausgeübt werden können. Dies hängt stark von der aktuellen Funktion der Angestellten ab, und sowohl beim Verwaltungspersonal wie auch bei den Lehrpersonen sind die Möglichkeiten der Übernahme einer tiefer eingereihten Funktion nur beschränkt vorhanden. Anzumerken bleibt, dass im Rahmen von § 12a Absatz 2 PG nur ein Ausgleich für die tiefere Einreihung der Funktion, nicht aber für eine allfällige Reduktion des Arbeitspensums erfolgt. Bei einer gewünschten zeitlichen Entlastung sieht das Personalrecht weder bei einer einvernehmlichen noch bei einer einseitigen Reduktion des Pensums einen Anspruch auf Abfindung vor.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass dem Kanton Luzern die Gesundheit aller Angestellten ein grosses Anliegen ist und bereits heute verschiedene Unterstützungsmassnahmen und eine zeitliche Entlastung der älteren Angestellten (mehr Ferien / Altersentlastung) sowohl für Verwaltungsangestellte wie auch für Lehrpersonen besteht. Diese Angebote sind für beide Angestelltengruppen gleichwertig, so dass keine Ungleichbehandlung besteht. Die Einführung von § 12a Absatz 2 PG erfolgte hingegen nicht mit Blick auf eine Entlastung aus gesundheitlichen Gründen, sondern zur Flexibilisierung der Pensionierung und als Massnahme im Rahmen des demographischen Wandels und des daraus bedingten Fachkräftemangels. Wir beantragen Ihnen deshalb die Ablehnung des Postulats infolge Erfüllung.